

Rahmenvereinbarung für eine

Betriebsunterbrechungsversicherung
für selbstständig Tätige

abgeschlossen zwischen der

Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie
1045 Wien
Wiedner Hauptstraße 63

und der

Generali Versicherung AG
1010 Wien
Landskronngasse 1-3

1. Vertragsgegenstand

Die Generali Versicherungs AG als Versicherer trifft mit dem Fachverband für Unternehmensberatung und Informationstechnologie eine Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Betriebsunterbrechungsversicherungen für die Mitglieder des Fachverbandes.

Der Abschluss der einzelnen Versicherungsverträge erfolgt durch die Mitglieder des Fachverbandes auf freiwilliger Basis.

2. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer für die im Rahmen dieser Vereinbarung abgeschlossenen Versicherungsverträge ist das jeweilige Mitglied des Fachverbandes. Die Versicherungspolizze wird an den jeweiligen Hauptversicherten (Versicherungsnehmer) ausgestellt.

3. Versicherbarer Personenkreis / Mindestanzahl

Versicherbar sind alle freiberuflich bzw. selbständig tätige Mitglieder des Fachverbandes bei Antragsstellung mit max. 6 Dienstnehmern, mit den max. angeführten Höchstversicherungssummen (siehe Taxenvereinbarung).

Versicherungsnehmer und Hauptversicherter ist das jeweilige Mitglied.

Der Abschluss der Versicherung kann für jede Person des versicherbaren Personenkreises bis zum vollendeten 60. Lebensjahr erfolgen.

Die Rahmenvereinbarung ist an eine Mindest-Versichertenanzahl von 50 Personen geknüpft.

4. Maklervereinbarung

Beauftragter und abwickelnder Makler des gegenständlichen Rahmenvertrages für den Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich ist die

Wagner Versicherungsmakler GmbH, 3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 4.

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit gegenständlichem Rahmenvertrag wird mit der Wagner Versicherungsmakler GmbH abgewickelt.

5. Versicherungsbeginn / Vertragsdauer / Versicherungsende

Der Rahmenvertrag wird mit Beginn 00.00.20xx, 00 Uhr, abgeschlossen. Die vereinbarte Vertragsdauer beträgt vier Jahre und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Eine Kündigung wirkt auch auf bestehende Versicherungsverträge, die unter den Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung fallen. Bei Kündigung des Rahmenvertrages, werden die Einzelvertragspolizzen durch den Versicherer einzeln schriftlich gekündigt. Neuansprüche und Konvertierungen zu bestehenden Verträgen sind nach erfolgter Kündigung zu Konditionen dieser Rahmenvereinbarung nicht mehr möglich.

Der einzelne Versicherungsnehmer kann seinen Einzelvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zur Hauptfälligkeit kündigen. Wird der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein Jahr.

Als Hauptfälligkeit wird jeweils der 01.01. eines jeden Jahres festgelegt.

Vollendet die versicherte Person das 65. Lebensjahr, endet der Versicherungsvertrag mit dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres. Zu diesem Zeitpunkt erlischt auch der vereinbarte Versicherungsschutz für die versicherte Person.

6. Kündigungsmöglichkeiten

- 6.1 Die Kündigung der Rahmenvereinbarung für beide Parteien vor Ablauf des ersten Jahres ist möglich bei Nichteinigung über Sanierungsmaßnahmen oder wenn die Generali Versicherung AG die Sparte Betriebsunterbrechungsversicherung zur Gänze einstellt.
- 6.2 Die Kündigung eines einzelnen Versicherungsvertrages ist bedingungsgemäß auch unter folgenden Umständen möglich:
- im Fall einer Obliegenheitsverletzung
 - wenn für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 60 Monaten Leistungen im Gesamtausmaß von 365 Tagen erbracht wurden
- 6.3 Besondere Bedingung 104 - Verzicht auf Kündigung im Schadenfall
- Der Versicherer verzichtet auf das Kündigungsrecht gemäß Art. 12, Pkt. 2, lit. b ABS 2002 nach Leistung einer Entschädigung oder Anerkenntnis der Leistungspflicht dem Grunde nach. Dem Versicherer steht das Kündigungsrecht jedoch zu, wenn
- die laut Antrag vereinbarte Vertragsdauer gemäß Art. 14, Pkt. 2 ABFT 2010 abgelaufen ist, oder
 - ein Entschädigungsanspruch arglistig erhoben wurde.

7. Sanierungsmaßnahmen

Wenn der Gruppenschadensatz der nach dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge 65% erreicht oder übersteigt, dann werden in Abstimmung mit dem Fachverband für Unternehmensberatung und Informationstechnologie Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich der gegenständlichen Rahmenvereinbarung eingeleitet.

In den Schadensatz eingerechnet werden bezahlte Leistungen.

Als Beobachtungszeitraum gilt jeweils das abgelaufene Versicherungsjahr vom 01.01. bis 31.12..

Versicherungsmakler Wagner ist von geplanten Sanierungsmaßnahmen zu informieren, bevor Sanierungsvorschläge an den FV für Unternehmensberatung und Informationstechnologie weitergeleitet werden.

8. Antrags- / Risikoprüfung

Die Antrags- und Risikoprüfung erfolgt aufgrund des Antrages und des darin enthaltenen Gesundheitsfragebogens.

Die Antragstellung hat durch die zu versichernde Person nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen.

Über die Antragsannahme entscheidet die Geschäftsleitung des Versicherers.

Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

9. Versicherungsantrag / Formulare

Für die Beantragung der Versicherung ist der vom Versicherer zur Verfügung gestellte Antrag zu verwenden. Die im Antrag enthaltenen Gesundheitsfragen sind von der versicherten Person ordnungsgemäß zu beantworten.

10. Versicherungsbedingungen

Diesem Rahmenvertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige und selbständig Tätige (ABFT 2010) sowie die in dieser Rahmenvereinbarung angeführten Besonderen Bedingungen zugrunde.

11. Versicherungsumfang

- 11.1 Versichert gilt die **gänzliche oder teilweise Unterbrechung** des versicherten Betriebes infolge völliger 100%iger Arbeitsunfähigkeit aufgrund
- Krankheit oder Unfall der versicherten Person,
 - Quarantäne
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz
 - Einbruchdiebstahl und Vandalismus
 - Leitungswasserschäden
 - Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben
 - Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache im Zusammenhang mit einem der oben angeführten Ereignisse, wenn diese Ereignisse in den versicherten Betriebsräumlichkeiten eintreten.
- 11.2 Taxenvereinbarung
- Die zu versichernde Leistung wird gemäß Bes. Bed. 113 als Taxe definiert.
Der Jahresdeckungsbeitrag (Versicherungssumme) wird durch 360 geteilt.
Die so ermittelte Tagestaxe wird für jeden Kalendertag geleistet.
- Als Tagestaxe können Euro 50, 100, 150 und 200 vereinbart werden (somit maximale Versicherungssumme von Euro 72.000.--).
Für höhere Versicherungssummen muss eine gesonderte Anfrage gestellt werden.
- 11.3 Besondere Bedingung 113 - Pauschalleistung pro Tag 1/360 der Versicherungssumme
- Für Versicherungsfälle gemäß Art. 2, Pkt. 2.1. ABFT 2010 (völlige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und/oder Unfallfolgen), gemäß Art. 2, Pkt. 2.2. ABFT 2010 (völlige Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft bzw. Entbindung), gemäß Art. 2, Pkt. 2.3. ABFT 2010 (Quarantäne) und gemäß Art. 2, Pkt. 3. ABFT 2010 (sonstiger Verhinderungsgrund) beträgt die Ersatzleistung pro Tag 1/360 der Versicherungssumme, jedoch wird für den gesamten Zeitraum der Betriebsunterbrechung höchstens der entgangene Deckungsbeitrag vergütet.
- 11.4 Karenzfrist (Selbstbehalt) / Haftungszeit
- Es gilt eine Karenzfrist von 10 Kalendertagen vereinbart.
Bei stationärer Krankenhausbehandlung ab 48 Stunden reduziert sich die Karenz automatisch um 10 Tage.
Es gilt eine Haftungszeit von 12 Monaten als vereinbart.
- 11.5 Besondere Bedingung 110 - Nachhaftung bei Betriebsauflösung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod
- Bei völliger und bleibender Arbeitsunfähigkeit oder Tod der den Betrieb verantwortlich leitenden Person (versicherten Person) durch ein Personenschadenereignis im Sinne des Art. 2, Pkt. 2. ABFT 2010 wird eine Nachhaftung von maximal 6 Monaten, gerechnet ab objektiver medizinischer Feststellung der völligen Arbeitsunfähigkeit bzw. ab Eintritt des Todesfalles, für nachgewiesene nötige Betriebsauslagen und Kosten für die Liquidierung des Betriebes geboten.
- Darunter fallen etwa Kosten für die Suche eines Nachfolgers bzw. von Erwerbern der Betriebseinrichtung oder Teilen davon sowie Gebühren für die Richtigstellung in Firmenbuch und Gewerberegister.
- Die Haftungszeit von 12 Monaten gemäß Art. 6 ABFT 2010 wird durch die Vereinbarung dieser Nachhaftung nicht erweitert.
- Die Nachhaftungszeit endet jedenfalls mit Erreichen des 60. Lebensjahres der versicherten Person, im Todesfall zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr erreicht hätte.
- Die Leistung aus dieser Nachhaftung erfolgt pro Tag mit höchstens 1/360 der vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der gesamten Leistung (Ersatzleistung aus dem Unterbrechungsschaden und Leistung aus der Nachhaftung) wird jedenfalls durch die Versicherungssumme für 12 Monate begrenzt.

12. Prämien

12.1 Bei Abschluss wird die Prämie als Promillesatz der Versicherungssumme gemäß untenstehendem Blicktarif ermittelt. Art. 16 der ABFT 2010 gilt gestrichen.

12.2 Blicktarif Einkommenssicherung für Rahmenvertrag FV UBIT

Prämien: Promillesätze inkl. 4% Versicherungssteuer

Karenz: 10 Tage, bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 48 Stunden wird die Karenz um 10 Tage verkürzt

Alter	Prämiensatz in ‰	Alter	Prämiensatz in ‰
bis 29	7,60	45	10,56
bis 35	8,66	46	10,77
36	8,83	47	11,04
37	9,01	48	11,31
38	9,19	49	11,60
39	9,37	50	12,18
40	9,56	51	13,39
41	9,75	52	14,73
42	9,95	53	16,94
43	10,15	ab 54	19,48
44	10,35		

Wien,

Für das Versicherungsunternehmen:

Für den Fachverband:

Für den Versicherungsmakler: